

【資料】ドイツにおける憲法上の公債規定の変遷

石 森 久 広

本稿は、拙稿「ドイツにおける憲法上の公債規定の変遷と公債制御」(本号)において検討の対象にした関係条文を抜粋し、和訳を付したものである。現行法については、脱稿時の2013年3月31日を基準とし、州憲法については、基本的に基本法の変遷におけるいずれかの段階のものに類型化されうるため、和訳は付していない。また、EU法については、比較の便宜のため、ドイツ語で表記している。

1. 1818年5月26日のバイエルン王国憲法第7章

(Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818)

§ 11 Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§ 12 Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

第11条 国家の全ての債務は、等族の保証のもとにおかれる。資本額又は年次利息において現存債務の規模が拡大される新しい国家債務には、す

べてライヒの等族の同意が必要である。

第12条 債務は、通常又は通常外の国民の拠出によるときには非常に大きな負担とならざるを得ず、かつ、債務によることが真にラントの利益になると認められる緊急かつ通常外の国家の必要がある場合においてのみ、これによることができる。

2. 1818年バーデン大公国憲法

(Verfassung des Großherzogtums Badens vom 22. Augst 1818)

§ 57 Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehn, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundationsgesetzes, ermächtigt ist.

第57条 借入れは、等族の同意がなければ、その効力を有しない。その例外とされるのは、償還金庫の資金調達が発立法によって授権されている等、当該借入れによって予算上の支出に対する予算上の収入が予定される場合のみとする。

3. 1848年12月5日のプロイセン欽定憲法第102条(1850年1月31日のプロイセン修正憲法103条)

(sogenannte oktroyirte Proußische Verfassung vom 5. Dezember 1848)

(sogenannte revidierte Proußische Verfassung vom 31. Januar 1850)

Art. 102 Die Aufnahme on Anleihen für die Staatskasse findet nur aufgrund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu

Lasten des Staats.

第102条 国家の金庫のための借入れ (Anleihen) の引受けは、法律に基づいてのみ行われる。国家の負担に帰する保証 (Garantien) の引き受けも同様とする。

4. 1867年北ドイツ連邦憲法

(Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867)

Art. 73 In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

第73条 通常外の必要が生じた場合においては、連邦の法律により、借入れをなし、又は連邦の負担に帰する保証の引受けを行うことができる。

5. 1871年ドイツ帝国憲法

(Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871)

Art. 73 In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

第73条 通常外の必要が生じた場合においては、ライヒの法律により、借入れをなし、又はライヒの負担に帰する保証の引受けを行うことができる。

6. 1919年ワイマール憲法

(Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. Augst 1919)

Artikel 87 Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

第87条 通常外の必要がある場合、及び通常においては事業目的の支出のためにのみ、公債の方法で財源を調達することが許される。当該公債の発行及びライヒの負担に帰する保証の引受けは、ライヒの法律に基づいてのみ、これを行うことができる。

7. 1920年プロイセン州憲法

(Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920)

Artikel 65 Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates dürfen nur durch Gesetz erfolgen.

第65条 通常外の必要がある場合、及び通常においては事業目的の支出のためにのみ、公債の方法で財源を調達することが許される。当該公債の発行及び州の負担に帰する保証の引受けは、法律によつてのみ、これを行うことができる。

8. 1949年基本法

(Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949)

Art. 115 Im Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. In dem Gesetz muss die Höhe des Kredites oder der Umfang der Verpflichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.

第115条 資金は、通常外の必要がある場合にのみ、及び、通常時は事業目的の支出のためのみに、連邦法律に基づいて、信用の方法によって、これを調達することが許される。一会計年度を超えて効力が及び、連邦の負担となる信用の供与及び担保の提供は、連邦法律にもとづいてのみ、これを行うことが許される。法律中には、連邦が責任を引受ける信用の額又は義務の範囲が規定されなければならない。

9. 1969年改正基本法

(20. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969)

Art.115 (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen

Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

第115条① 将来の会計年度に支出を生ずるおそれのある信用調達，ならびに保証，担保，又はその他の担保的給付の引受けには，連邦法律による金額を確定又は確定しうる授権，委任を必要とする。信用調達からの収入は，予算に見積もられた投資のための支出額を超えてはならない。例外は，全経済的均衡のかく乱の阻止のためにのみ許される。詳細は，連邦法律で，これを定める。

10. 2009年改正基本法

(57. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91 c, 91 d, 104 b, 109, 109 a, 115, 143 d) vom 29. Juli 2009)

Art 109 (3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.

Art 115 (2) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 6 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

第109条③ 連邦及び州の予算は、原則として信用からの収入によることなく収支を均衡させなければならない。連邦及び州は、通常の状態から逸脱した景気の推移の影響を、好況及び不況いずれの場合においても等しく考慮に入れるための規定並びに自然災害又は国の統御を離れ国の財政状態を著しく毀損する異常な緊急状態の場合のための例外規定を設けることがで

きる。例外規定のためには、対応する弁済に関する規定を設けなければならない。連邦予算についての詳細は、信用からの収入が名目国内総生産の0.35%を超えない場合には第1文の規定に合致することを基準として、第115条により定める。州の予算についての詳細は、信用からのいかなる収入も許容されない場合に第1文の規定に合致することを基準として、各州が憲法上の権限の範囲内で定める。

第115条② 収入と支出とは、原則として信用からの収入によることなく均衡させなければならない。信用からの収入が名目国内総生産の0.35%を超えない場合には、当該原則に合致する。加えて、通常の状態から逸脱した景気の推移に際して、予算に対するその影響を好況及び不況いずれの場合においても等しく考慮に入れなければならない。第1文から第3文までの規定により許容される信用の上限からの事実上の信用調達の逸脱は、監視勘定上に記録されることとし、名目国内総生産の1.5%の限界値を超える負担は、景気の状態に応じて解消しなければならない。詳細、特に財政上の取引行為を巡る収入及び支出の生産並びに景気循環調整手続に基づき景気の推移を考慮した年間の純信用調達の上限の計算のための手続並びに事実上の信用調達の法定の上限からの逸脱の監視及び調整は連邦法律により定める。自然災害又は国の統御を離れ国の財政状態を著しく毀損する異常な緊急状態の場合には、当該信用の上限は、連邦議会議員の過半数の議決に基づき、これを超過することができる。当該議決には、弁済計画を付さなければならない。第6文の規定により調達された信用の償還は、相当の期間内に行われなければならない(山口和人・外国の立法243号[2010年]12頁以下による)。

11. 欧州共同体設立条約(欧州連合の機能に関する条約)
(Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)
(Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

Artikel 104 (Art.126 AEUV)

【資料】ドイツにおける憲法上の公債規定の変遷

(1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.

(2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,

a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,

b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Die Referenzwerte werden in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im einzelnen festgelegt.

第104条

1 締約国は、過度な公的赤字を回避する。

2 委員会は、締約国の財政状況及び公的債務残高の推移を監督し、重大な違反を確定する。委員会は、特に次に掲げる2つの基準に基づいて、財政規律の遵守を審査する。

a) 計画された又は事実上の赤字がGDPに対して所定の参照値を超えているかどうか。ただし、その比率が、相当な程度、継続的に低下し、かつ、参照値に近い値に達している、又は、参照値が例外的に一時的にのみ超えられ、かつ、その比率が参照値の近くにとどまっている場合は除く。

b) GDPに対する公的債務状況の比率が所定の参照値を超えているかどうか。ただし、その比率が十分に回復でき、十分なペースで参照値に近づい

ている場合は除く。

参照値は、本協定に附属する、過度の赤字を来した場合の手續に関する議定書において個別に規定される。

12. 過度の赤字を来した場合の手續に関する議定書

(Protokoll [Nr. 20] zum EGV über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit)

(Protokolle[Nr.12] zum AEUV über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit)

Artikel 1 Die in Artikel 104 c Absatz 2 dieses Vertrags genannten Referenzwerte sind:

- 3 % für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen,
- 60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen.

Artikel 2 In Artikel 126 des genannten Vertrags und in diesem Protokoll bedeutet

- „öffentlich “ zum Staat, d. h. zum Zentralstaat (Zentralregierung), zu regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungseinrichtungen gehörig, mit Ausnahme von kommerziellen Transaktionen, im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- „Defizit “ das Finanzierungsdefizit im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- „Investitionen “ die Brutto-Anlageinvestitionen im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- „Schuldenstand “ den Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen

【資料】ドイツにおける憲法上の公債規定の変遷

Bereichen des Staatssektors im Sinne des ersten Gedankenstrichs.

第1条 本協定104c条2項に規定する参照値は次の通りとする。

- － 計画された又は事実上の赤字の、国内総生産に対する割合が3%
- － 公債残高の、国内総生産に対する割合が60%

第2条 本協定126条及び本議定書における次の各用語の意義は、それぞれ次に定めるところによる。

- －「公的」 国、すなわち、中央政府、地域の公共団体又は社会保障主体に属するもの。ただし、EUの国民経済計算システムにおいて商取引とされるものは除く。
- －「赤字」 EUの国民経済計算システムにおける財政赤字。
- －「投資」 EUの国民経済計算システムにおける固定資産投資。
- －「債務残高」 「公的」の定義における国に属する各領域の内部及び領域間の連結による年度末での名目の総債務残高

13. 経済通貨同盟の安定、調整及び制御に関する条約(2013年1月1日発効)
(Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012)

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien wenden zusätzlich zu den sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen und unbeschadet dieser Verpflichtungen die folgenden Vorschriften an:

- a) Die gesamtstaatliche Haushaltslage muss ausgeglichen sein oder einen Überschuss aufweisen.
- b) Die Vorschrift nach Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn der jährliche strukturelle Haushaltssaldo seinem länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziel im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts

entspricht, mit einer niedrigeren Grenze des strukturellen Defizits von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen. Die Vertragsparteien sorgen für eine rasche Annäherung an ihr jeweiliges mittelfristiges Haushaltsziel. ···

c) Nur in Ausnahmefällen im Sinne des Absatzes 3 können die Vertragsparteien vorübergehend von ihrem mittelfristigen Ziel oder dem entsprechenden Anpassungspfad abweichen.

d) Liegt das Verhältnis des staatlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen deutlich unter 60 % und sind die Risiken für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gering, darf die in Buchstabe b festgelegte Untergrenze des mittelfristigen Haushaltsziels ein strukturelles Defizit von höchstens 1,0 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen erreichen.

(2) Die Vorschriften nach Absatz 1 werden im einzelstaatlichen Recht der Vertragsparteien spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags durch verbindliche und dauerhafte – vorzugsweise verfassungsrechtliche – Bestimmungen oder andere Bestimmungen wirksam, deren uneingeschränkte Beachtung und Einhaltung im gesamten einzelstaatlichen Haushaltsverfahren gewährleistet ist. ···

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die Begriffsbestimmungen, die in Artikel 2 des den Verträgen zur Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit festgelegt sind.

Zusätzlich dazu gelten für die Zwecke dieses Artikels die folgenden Begriffsbestimmungen:

b) "Außergewöhnliche Umstände" sind ein außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle der betreffenden Vertragspartei entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, oder ein schwerer Konjunkturabschwung im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, vorausgesetzt, die vorübergehende Abweichung der betreffenden Vertragspartei gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der

öffentlichen Finanzen.

第3条

1 締約国は、EU法により課せられる義務に加え、かつ、この義務を害することなく、次に掲げる規定を使う。

a) 締約国の財政状況は均衡又は黒字でなければならない。

b) 前に掲げるaの規定は、単年度の構造的赤字額が、改正された安定成長協定所定の当該締約国固有の中期財政目標に、GNP比0.5%以下で対応しているときに満たされるものとする。締約国は、それぞれの中期財政目標に迅速に近づくよう努める。

c) 締約国は、3項に定める例外の場合においてのみ、中期目標又はそれに適合する方針から逸脱できる。

d) 国の債務残高がGDP比60%を明白に下回り、財政の長期的な持続可能性の点でリスクが少ない場合には、bに掲げられた中期的財政目標の下限は、GDP比で最大1%の構造的赤字に達してもよい。

2 第1項の規定は、遅くとも条約の発効から1年以内に、締約国の国内法において、拘束的かつ持続的な規定、特に憲法レベル又はその他その完全な考慮及び遵守が全予算過程において担保される規定によって、有効なものにされる。

3 本条の目的につき、EU条約に附属される、過度の赤字を来した場合の手続に関する議定書(第12号)第2条に規定する定義のほか、以下の定義が妥当する。

b) 「異常な状況」 当該締約国のコントロールが効かず、財政状況に重大な影響を及ぼす異常な出来事、又は、当該締約国の一時的な逸脱が財政の中期的持続可能性を危うくしないことを条件に、改正された安定成長協定の意味する著しい景気の減退

14. 各州の憲法上の公債制御規定

A-1) ヘッセン州憲法 (Verfassung des Landes Hessen)

Artikel 141 (1) Der Haushalt ist ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen.

(3) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(4) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. Die Abweichung ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

Artikel 161 Art. 141 in der ab dem 10. Mai 2011 geltenden Fassung ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. Bis dahin ist Artikel 141 in der bis zum 9. Mai 2011 geltenden Fassung anzuwenden. Der Abbau des bestehenden Defizits beginnt im Haushaltsjahr 2011. Die Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des Artikel 141 Abs. 1 in der ab dem 10. Mai 2011 geltenden Fassung erfüllt wird.

A-2) メクレンブルク＝フォアポメルン州憲法 (Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Artikel 65 (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

(2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen nicht

überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer ernsthaften und nachhaltigen Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung oder unmittelbaren Bedrohung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes. Die erhöhte Kreditaufnahme muß nach Umfang und Verwendung bestimmt und geeignet sein, derartige Störungen oder unmittelbare Bedrohungen abzuwehren. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 79a Ab dem Haushaltsjahr 2012 sind die jährlichen Haushalte so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgaben des Artikels 65 Absatz 2 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung*) erfüllt werden.

A-3) ラインラント＝プファルツ州憲法 (Verfassung für Rheinland-Pfalz)

Artikel 117 (1) Der Haushaltsplan ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, soweit sie zum Ausgleich

1. konjunkturbedingter Defizite im Rahmen des nach Satz 5 näher zu bestimmenden Verfahrens oder

2. eines erheblichen vorübergehenden Finanzbedarfs infolge

a) von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen oder

b) einer auf höchstens vier Jahre befristeten Anpassung an eine strukturelle, auf Rechtsvorschriften beruhende und dem Land nicht zurechenbare Änderung der Einnahme- oder Ausgabesituation

notwendig sind. Die Gründe der Abweichung sind gesondert darzulegen.

Für die nach Satz 2 Nr. 2 zulässigen Kredite ist eine konjunkturgerechte Tilgung vorzusehen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz; bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Aufund Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(2) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften,

Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz, die der Höhe nach bestimmbar ist.

(3) Einnahmen aus Krediten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 entstehen dem Land auch dann, wenn Kredite von juristischen Personen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist, im Auftrag des Landes und zur Finanzierung staatlicher Aufgaben aufgenommen werden, und wenn die daraus folgenden Zinsen und Tilgungen aus dem Landeshaushalt zu erbringen sind.

A-4) シュレスヴィヒ=ホルシュタイン州憲法 (Verfassung des Landes Schleswig-Holstein)

Artikel 53 (1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben nach Absatz 1 und 2 aufgrund eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewichen werden. Im Falle der Abweichung von den Vorgaben des Absatzes 1 ist der Beschluss mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um

finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen von diesen Vorgaben, regelt ein Gesetz.

Artikel 59 a (1) Abweichend von Artikel 53 Abs. 1 können bis 2019 Kredite aufgenommen werden. Dabei sind jährliche Obergrenzen einzuhalten. Die Obergrenze für 2011 errechnet sich, indem das strukturelle Finanzierungsdefizit des Jahres 2010 (Ausgangswert) um ein Zehntel verringert wird. Für die Folgejahre errechnet sich die jährliche Obergrenze, indem die Obergrenze des Vorjahres jeweils um ein Zehntel des Ausgangswertes verringert wird.

B-1) バーデン＝ヴュルテンベルク州憲法 (Verfassung des Landes Baden-Württemberg)

Artikel 84 Die Aufnahme von Krediten sowie jede Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

B-2) バイエルン州憲法 (Verfassung des Freistaates Bayern)

Artikel 82 Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden. Alle Kreditbeschaffungen und Kreditgewährungen oder Sicherheitsleistungen zu Lasten des Staates, deren Wirkung über ein Jahr hinausgeht, erfordern ein Gesetz.

B-3) ハンブルク州憲法 (Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg)

Artikel 72 (1) Nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken dürfen Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden; hierzu bedarf es eines Beschlusses der Bürgerschaft.

Artikel 72a Ab dem Haushaltsjahr 2013 sind die jährlichen Haushaltspläne so aufzustellen, dass spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 die Vorgaben des Artikels 72 Absätze 1 bis 4 in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung erfüllt werden. Hierfür ist in den Haushaltsplänen ein kontinuierlicher, möglichst gleichmäßiger Abbau des strukturellen Defizits vorzusehen. Zur Sicherstellung der in Satz 1 genannten Vorgaben soll bereits im Haushaltsjahr 2019 eine Nettokreditaufnahme vermieden werden. In den Jahren 2013 bis 2018 ist eine Verminderung der Nettokreditaufnahme anzustreben. Das Gesetz regelt das Nähere, insbesondere im Hinblick auf eine diese Zielsetzungen berücksichtigende Finanzplanung mit gesetzlich festgelegten Ausgabenobergrenzen. (geändert am 3.juli 2012)

B-4) ザクセン州憲法 (Verfassung des Freistaates Sachsen)

Artikel 95 Die Aufnahme von Krediten sowie jede Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

B-5) ザクセン=アンハルト州憲法 (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

九 **Artikel 99** (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von
一 Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

(2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan für Investitionen veranschlagten Ausgaben, zu denen auch die Aufwendungen für den Schutz und für die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen gehören, nicht überschreiten.

(3) Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Die erhöhte Kreditaufnahme muß nach Umfang und Verwendung bestimmt und geeignet sein, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwenden.

B-6) テューリンゲン州憲法 (Verfassung des Freistaats Thüringen)

Artikel 98 (2) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushalten führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Freistaats unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zur Abwehr einer Störung dieses Gleichgewichts. Das Nähere regelt das Gesetz.

C-1) ベルリン州憲法 (Verfassung von Berlin)

Artikel 87 (1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung

des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

C-2) ブランデンブルク州憲法 (Verfassung des Landes Brandenburg)

Artikel 101 (1) Das Land hat bei seiner Haushaltswirtschaft im Rahmen der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gegenwärtiger und künftiger Generationen Rechnung zu tragen.

Artikel 103 (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinne von Artikel 101 Absatz 1.

C-3) ブレーメン州憲法 (Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen)

Artikel 131a (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

(2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

八九

C-4) ニーダーザクセン州憲法 (Niedersächsische Verfassung)

Artikel 71 Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben

in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. Kredite dürfen die für eigenfinanzierte Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung veranschlagten Ausgaben nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer nachhaltigen Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Abwehr einer akuten Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen.

C-5) ノルトライン＝ヴェストファーレン州憲法 (Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Artikel 83 Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen entsprechend den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in der Regel nur bis zur Höhe der Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

C-6) ザールラント州憲法 (Verfassung des Saarlandes)

Artikel 108 (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Landesgesetz.

(2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder bei Vorliegen eines außerordentlichen Bedarfs.

[参考]わが国の公債規定(抜粋)

財政法(昭和22年3月31日法律第34号)

第4条 国の歳出は、公債又は借入金以外の歳入を以て、その財源としなければならない。但し、公共事業費、出資金及び貸付金の財源については、国会の議決を経た金額の範囲内で、公債を発行し又は借入金をなすことができる。

② 前項但書の規定により公債を発行し又は借入金をなす場合においては、その償還の計画を国会に提出しなければならない。

③ 第1項に規定する公共事業費の範囲については、毎会計年度、国会の議決を経なければならない。

地方財政法(昭和23年7月7日法律第109号)

(地方債の制限)

第5条 地方公共団体の歳出は、地方債以外の歳入をもつて、その財源としなければならない。ただし、次に掲げる場合においては、地方債をもつてその財源とすることができる。

一 交通事業、ガス事業、水道事業その他地方公共団体の行う企業(以下「公営企業」という。)に要する経費の財源とする場合

二 出資金及び貸付金の財源とする場合(出資又は貸付けを目的として土地又は物件を買収するために要する経費の財源とする場合を含む。)

三 地方債の借換えのために要する経費の財源とする場合

四 災害応急事業費、災害復旧事業費及び災害救助事業費の財源とする場合

五 学校その他の文教施設、保育所その他の厚生施設、消防施設、道路、河川、港湾その他の土木施設等の公共施設又は公用施設の建設事業費(公共的団体又は国若しくは地方公共団体が出資している法人で政令で定めるものが設置する公共施設の建設事業に係る負担又は助成に要する経費を含む。)及び公共用若しくは公用に供する土地又はその代替地

【資料】ドイツにおける憲法上の公債規定の変遷

としてあらかじめ取得する土地の購入費(当該土地に関する所有権以外の権利を取得するために要する経費を含む。)の財源とする場合

(地方債の償還年限)

第5条の2 前条第5号の規定により起こす同号の建設事業費に係る地方債の償還年限は、当該地方債を財源として建設した公共施設又は公用施設の耐用年数を超えないようにしなければならない。当該地方債を借り換える場合においても、同様とする。

財政運営に必要な財源の確保を図るための公債の発行の特例に関する法律(平成24年11月26日法律第101号)

(趣旨)

第1条 この法律は、最近における国の財政収支が著しく不均衡な状況にあることに鑑み、平成24年度から平成27年度までの間の各年度の一般会計の歳出の財源に充てるため、これらの年度における公債の発行の特例に関する措置を定めるとともに、平成24年度及び平成25年度において、基礎年金の国庫負担の追加に伴いこれらの年度において見込まれる費用の財源を確保するため、社会保障の安定財源の確保等を図る税制の抜本的な改革を行うための消費税法の一部を改正する等の法律(平成24年法律第68号)の施行により増加する消費税の収入により償還される公債の発行に関する措置を定めるものとする。

(平成24年度から平成27年度までの間の各年度における特例公債の発行等)

第2条 政府は、財政法(昭和22年法律第34号)第4条第1項ただし書の規定及び第4条第1項の規定により発行する公債のほか、平成24年度から平成27年度までの間の各年度の一般会計の歳出の財源に充てるため、当該各年度の予算をもって国会の議決を経た金額の範囲内で、公債を発行することができる。

② 前項の規定による公債の発行は、当該各年度の翌年度の6月30日までの間、行うことができる。この場合において、当該各年度の翌年度の4月1日以後発行される同項の公債に係る収入は、当該各年度所属の歳入とする。

③ 政府は、第1項の議決を経ようとするときは、同項の公債の償還の計画を国会に提出しなければならない。

④ 政府は、第1項の規定により発行した公債については、その速やかな減債に努めるものとする。

(特例公債の発行額の抑制)

第3条 政府は、前条第1項の規定により公債を発行する場合には、中長期的に持続可能な財政構造を確立することを旨として、各年度において同項の規定により発行する公債の発行額の抑制に努めるものとする。

(平成24年度及び平成25年度における年金特例公債の発行等)

第4条 政府は、財政法第4条第1項の規定にかかわらず、平成24年度及び平成25年度における基礎年金の国庫負担の追加に伴い見込まれる費用(この項の規定により発行する公債に係る平成24年度及び平成25年度における利子の支払に要する費用を含む。)の財源については、当該各年度の予算をもって国会の議決を経た金額の範囲内で、公債を発行することができる。

② 前項の規定により発行する公債及び当該公債に係る借換国債(特別会計に関する法律(平成19年法律第23号)第46条第1項又は第47条の規定により起債される借換国債をいい、当該借換国債につきこれらの規定により順次起債される借換国債を含む。次項において同じ。)についての償還及び平成26年度以降の利子の支払に要する費用の財源は、社会保障の安定財源の確保等を図る税制の抜本的な改革を行うための消費税法の一部を改正する等の法律の施行により増加する消費税の収入をもって充てるものとする。

③ 第1項の規定により発行する公債及び当該公債に係る借換国債(次項において「年金特例公債」という。)については、平成45年度までの間に償還するものとする。

④ 年金特例公債は、特別会計に関する法律第42条第2項の規定の適用については、国債とみなさない。

八五

[追記]2013年3月31日をもって本学を定年退職された沢野直紀先生と坂梨喬先生に、遅くなりましたが謹んで本号の拙論を捧げ、ご在職中賜ったご厚情に心よりお礼を申し上げます。